



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 23. September.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1720. (3) Nr. 21728.

### R u n d m a c h u n g.

Vom 12. d. M. an wurde der mit Gubernial - Kundmachung vom 30. August d. J., 3 20266, verlaubliche einstweilige Verbot der Ausfuhr des Weizens und der Halbfrucht aus Croatien nach Krain wieder aufgehoben; welches zufolge einer Mittheilung der Banal-Landes-Verwaltung in Ugram dd. 12. d. M., 3. 1227, allgemein bekannt gemacht wird. — Laibach am 16. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Jos. Eduard Pino Freih. v. Friedenthal,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1731. (2) Nr. 19746

### Concurs - Verlautbarung.

Um sämtliche Gesetze und Anordnungen für die Provinz Krain künftig auch in der Landessprache kundmachen zu können, ist über Antrag des Guberniums von dem hohen Ministerium des Inneren, im Einverständnisse mit jenem der Finanzen, bis auf Weiteres für den Geschäftskreis des Guberniums und der ihm unterstehenden Laibacher Polizei-Direction, die Bestellung eines eigenen Translators mit einer Remuneration von monatlichen 50 fl. G. M. bewilligt worden. Diejenigen, welche sich dieser in ihrer Dauer von der Bestimmung der Landesstelle abhängigen Verwendung, ohne Anspruch auf eine künftige stabile Anstellung oder sonstigen Versorgung zu unterziehen geneigt sind, haben ihre Gesuche bis 20. k. M. bei diesem Gubernium einzureichen, und sich darin über ihr Alter, Stand, Geburtsort, Sittlichkeit, Studien und bisherige Beschäftigung, und insbesondere über die zur Versorgung des ob erwähnten Uebersetzungsgeschäftes erforderliche vollständige Kenntniss der krainischen Sprache legal auszuweisen. — Vom k. k. kaiserlichen Gubernium Laibach am 15. September 1848.

3. 1677. (3) Nr. 20361.

### Verlautbarung.

Zur Deckung des Schreibmaterialien-Bedarfes für das k. k. Gubernium und einige andere hierortige Behörden, dann für das k. k. Appellationsgericht und für das k. k. Stadt- und Landrecht zu Klagenfurt im Militärjahre 1849 wird eine Minuendo-Vicitation, vereint mit einer schriftlichen Offerten-Verhandlung, und zwar für Laibach am 11. October l. J., Vormittags um 10 Uhr im Gubernial-Kanzleisale; für Klagenfurt aber am 3. October l. J., Vormittags um 10 Uhr bei dem dortigen k. k. Kreisamte unter folgenden Bedingungen Statt finden: 1) Der beiläufige Bedarf an Schreib- und Druckpapieren besteht zu Laibach in: a) 536 Kieß Klein Conceptpapier; b) 72 Kieß Groß Conceptpapier; c) 196 Kieß Kanzlei-Papier; d) 4 Kieß Kanzlei-Papier zu Rathprotocollen; e) 54 Kieß Groß Median-Conceptpapier; f) 2 Kieß Groß Median-Kanzleipapier; g) 3 Kieß Klein Med.-Conceptpapier; h) 53 Kieß Klein Median-Kanzleipapier; i) 2 Kieß mittel-fein Regal-Papier; k) 2 Kieß fein Regal- oder Imperial-Papier; l) 14 Kieß Real-Packpapier; m) 94 Kieß Couvert-Papier; n) 3 Kieß Fließ-

papier; o) 117 Kieß Druckpapier. — Zu Klagenfurt: a) 145 Kieß Klein Concept-Papier; b) 7 Kieß Groß Concept-Papier; c) 93 Kieß Kanzlei-Papier; d) 17 Kieß Kanzleipapier zu Rathprotocollen; e) 3 Kieß Groß Median-Kanzleipapier; f) 3 <sup>19</sup>/<sub>10</sub> Kieß Klein Median-Kanzleipapier; g) 1 Kieß mittel-fein Regal-Papier; h) 7 Kieß Real-Packpapier; i) 34 Kieß Couvert-Papier; k) 30 Kieß Fließpapier. — 2) Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1848 bis letzten October 1849 ausgedehnt, und es steht jedem Differenten frei, sowohl auf alle, als auch auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Angebote zu machen. — 3) Wenn von irgend einer Papiergattung vor Ausgang des Lieferungscontractes entweder von den im 1. Absätze genannten Behörden eine größere, als die daselbst bezeichnete Quantität, oder durch allfällige Errichtung von Behörden für deren Papierbedarf zu sorgen das Gubernium verpflichtet ist, ein neuer Bedarf erforderlich werden sollte, so hat der Erstehende den Mehrbedarf um den Anbotspreis beizustellen. Im Falle eines durch die Aufhebung oder Reorganisation einer Behörde, oder aus was immer für einem Grunde veranlasseten mindern Bedarfes, soll derselbe nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen. — 4) Jedem Differenten steht es frei, nicht nur an dem bezeichneten Vicitationsstage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und seine Lieferungsangebote zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntgebung der gegenwärtigen Verlautbarung bis 10 Uhr Vormittags des 11. October 1848 für Laibach ein schriftliches Offert bei der Gubernial-Expedit-Direction, für Klagenfurt aber bei dem dortigen Kreisamte bis 10 Uhr Vormittags des 3. October 1848 zu überreichen. — Ein solches Offert muß aber versiegelt seyn, und für Laibach die Aufschrift enthalten: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das Gubernium und die übrigen betreffenden Behörden in Laibach auf das Militärjahr 1849.“ — für Klagenfurt hingegen an das dortige Kreisamt: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Appellationsgericht und für das k. k. Stadt- und Landrecht.“ Das Offert muß den Gegenstand des Angebotes und den Preis deutlich mit Buchstaben ausgeschrieben enthalten, und demselben müssen 15 Musterbögen von jeder Gattung, die geliefert werden will, beigelegt seyn; auch muß auf einem Musterbogen jeder Gattung, nebst der Nummer, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Differenten erscheinen. — Eben dieselbe Anzahl der mit der Nummer, dem Preise und der eigenhändigen Unterschrift des Differenten versehenen Musterbögen muß auch bei einem mündlichen Angebote beigebracht werden. — 5) Jeder Differente ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes, oder nach gemachtem Vicitationsangebote für die gemachte Lieferungserklärung unwiderrücklich verbunden, für das Avar aber tritt die Verbindlichkeit erst nach geschעהner Abnahme des Angebotes von Seite des Guberniums ein. — Der Erstehende leistet bis zur Bekanntmachung der Ratification auf die ihm aus dem §. 862 des a. b. G. B. entspringenden Rechte wegen verspäteten Einlangens und Bekanntmachung dieser Ratification ausdrücklich Verzicht. — 6) Auch entsagt derselbe der Einwendung der Verletzung über die Hälfte. — 7) Es versteht sich, daß die angebotenen Papiere und beigebrach-

ten Musterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche oben im 1. Absätze für Laibach von litt. a) bis inclusive o), und für Klagenfurt von litt. a) bis inclusive l) specificirt erscheinen, welche den Papierfabrikanten und Papierhändlern aus den bisherigen ähnlichen Verhandlungen hinlänglich bekannt sind. — 8) Die zu liefernden Papiergattungen müssen gehörig beschnitten, dann sowohl hinsichtlich der Größe, als auch der Qualität, wenn nicht besser, so doch wenigstens mit jenem Muster ganz gleich seyn, welche der Differente eingelegt hat, und welche nach beschlossener Wahl und erfolgter Annahme in Laibach von Seite der Gubernial-Commission, und in Klagenfurt von Seite der kreisämtlichen Commission paraphirt wurden, zu welchem Ende der Lieferant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach der frühern Bestimmung nicht schon früher beigebracht worden seyn sollte. — 9) Von den erstendenden Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, und zwar ein Drittel, oder mindestens ein Viertel des angeführten beiläufigen Bedarfes längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungscontracte in Laibach an die Gubernial-Expedit-Direction, in Klagenfurt an den Appellations- dann an den Stadt- und Landrechtskanzlei-Materialienbesorger, während der Contractsdauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens binnen 24 Tagen nach der in Laibach vom Gubernial-Expedit und in Klagenfurt von den obgedachten Kanzleimaterialien-Besorgern gemachten Bestellungen, und im Falle einer besondern Dringlichkeit noch früher zu liefern seyn. — 10) Jeder Lieferungslustige hat eine mit 10 % nach seinem Anbote bemessene Caution bei der Vicitation, oder mit seinem Offerte zu leisten. — Diese Caution kann im Baren, in annehmbaren Obligationen, oder in einer zu Laibach von der k. k. Kammerprocuratur und in Klagenfurt vom dortigen Filialfiscalamte approbirten pragmatischen Sicherstellungsurkunde geleistet werden. — 11) Wird die Qualität, oder das Format des gelieferten Papiers im Vergleiche zu der Bestellung, oder zu den Musterbögen, deren Beurtheilung in Laibach dem Gubernial-Expedit-Director, in Klagenfurt den beiden obgedachten Kanzleimaterialien-Besorgern zu steht, zu gering, oder nicht contractmäßig befunden, und nicht binnen drei Tagen nach Abgang gehörig ergänzt, oder die mangelhafte Parthie nicht durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es in Laibach dem Gubernium, in Klagenfurt dem Appellationsgerichte und dem Stadt- und Landrechte frei stehen, sich die bestellte Gattung und Qualität des Papiers von wem immer und außer der Versteigerung auf Kosten des Contractanten zu verschaffen, wozu auch die gelegte Caution verwendet kann. — 12) Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird in Laibach dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militärquartals und nach Beibringung eines classenmäßig gestempelten, mit der Empfangsbestätigung der Behörde, an welche die Lieferung geschah, über die Quantität- und qualitätsmäßige Ablieferung documentirten Conto nach vorausgegangener buchhalterischer Adjustierung, in Klagenfurt hingegen nach erfolgter theilweiser Lieferung von der betreffenden Behörde für die gelieferte Papierquantität geleistet werden. — 13) Gleich nach geschעהner Annahme der Offerte oder Vicitationsangebote wird

mit dem Ersteher, respective mit dem bestätigten Lieferanten auf der Grundlage dieser Bedingungen, der förmliche Licitationscontract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird.

— 14) Im Falle, als der Bestbieter den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Offert oder Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das Aera hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder die Lieferung auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höhern Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückzubehalten; im Falle aber, als der neue Bestbot keines Erfasses bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Diefemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zu dieser Lieferungsunternehmung nach den angedeuteten Bedingungen Lust haben, aufgefordert, zu der diesfälligen Minuendo-Versteigerung an dem Eingang bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde entweder persönlich, oder mittelst gehörig Bevollmächtigter zu erscheinen oder die schriftlichen Offerte nach den angeführten Modalitäten einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 3. September 1848.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1738. (1) Nr. 15921.

Zur Sicherstellung des Verpflegsbedarfes für das in Laibach und Concurrerz stationirte Militär und die durchmarschirenden Truppen, und zwar bezüglich der Naturalien, für die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende März 1849, und bezüglich der Service-Artikel für die Zeit vom 1. Nov. 1848 bis Ende April 1849, wird die öffentliche Subarrendirungs-Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 27. Sept. l. J., Vormittags um 10 Uhr, Statt finden. — Das Erforderniß besteht: in 1550 Portionen Brot à 51/2 Loth, in 210 Port. Hafer à 1/2 Mehen, in 40 Port. Heu à 8 Pfd., in 160 Port. Heu à 10 Pfd. und 210 Port. Streustroh à 3 Pfd. täglich. — Ferner in 160 Mehen harten Holzkohlen, 80 Pfd. ordinären Unschlittkerzen, 80 Maß Brennöl und 25 Pfd. Salz monatlich, und in 2500 Bund Bettstroh à 12 Pfd. vierteljährig; dann in dem unbestimmten Bedarfe an erstern drei Artikeln für Durchmärsche. — Ferners wird zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Hat jeder Different vor der Behandlung ein Badium von 500 fl. C. M. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richterstehern rückgestellt, vom Ersteher aber bis zum Cautionserlage rückgehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermöglich sey. — 2) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Befertigung von Weirungen müssen die Offerte schriftlich, mit dem vorgeschriebenen Stempel, der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß der Different sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 3) Anbote von stellvertretenden Differenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 4) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden zurückgewiesen. — 5) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Cautions mit 8 % der gesammten Geldertragniß, entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinscasse allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden. — Die weitem

Auskünfte und Contractsbedingungen können täglich zu den Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei eingeholt werden. — K. k. Kreisamt Laibach am 15. Sept. 1848.

3. 1710. (2) Nr. 7164.

### E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Gertraud Debeus, Cessionarin des Herrn Dr. Andreas Kapreth, wider Herrn Dr. Matthäus Kautschitsch, Curator ad actum des Joseph Bresquarischen Verlasses, wegen schuldiger 102 fl. 21 kr., in die öffentliche Versteigerung d. s. dem Exquirten gehörigen, auf 213 fl. geschätzten, dem Magistrate Laibach sub Kap. Nr. 300/6 dienstbaren Gemeintheiles in Racova Jouscha gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 4. Sept., 2. October und 6. Nov. 1848, um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die diesfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Herrn Dr. Kapreth, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 5. August 1848.

Nr. 8274.

Anmerkung. Bei der am 4. Sept. 1848 abgehaltenen ersten Feilbietungs-Tagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen; daher die zweite am 2. October 1848 abgehalten werden wird.

Laibach den 9. September 1848.

3. 1715. (2) Nr. 394.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Handlungsdita Pichard & Racho, gegen Wenzel Jesenko, wegen 91 fl. 28 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 227 fl. 2 kr. geschätzten beweglichen Vermögens, als: der Haus-, Zimmer- und Kücheneinrichtung, Wäsche, Kleidungsstücke, Kofen u. s. w., gewilliget und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 6. und 27. October, dann 15. November 1848, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Hause Nr. 309 hier in der Stadt, mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach den 12. Sept. 1848.

3. 1717. (2) Nr. 8349.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey in Erledigung der Note des k. k. Civil-Justiz-Tribunals erster Instanz zu Mailand, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem zu Mailand verstorbenen Herrn Joseph Laurin, k. k. Präsidenten des gedachten Tribunals, die Tagsatzung auf den 23. October 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 12. September 1848.

3. 1718. (2) Nr. 8180

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen des Herrn Anton Deschmann, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, rücksichtlich des Kentscheines Nr. 24033, erster Classe der

Jahresgesellschaft 1828, der mit der Wiener Sparcasse vereinigten allgemeinen Versicherungsanstalt, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Kentschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen der obgedachte Kentschein nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 9. Sept. 1848.

3. 1713. (3) Nr. 7045/VI.

### K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß es von der unterm 7. September l. J., 3. 6739/VI. auf den 21. l. M. anberaumten Verpachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges im politischen Bezirke der Umgebung Laibachs bis auf Weiteres vor der Hand abzukommen habe. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 16. September 1848.

3. 1676. (3) Nr. 6201/II.

### K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Bezirks-Verwaltung zu Görz wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Maische, Mostrost, Schlachtwiech, süßem Fleische ohne Unterschied, einzelnen Theilen des geschlachteten Viehes, von eingelegtem, geräucherem und eingepökeltem Fleische, Salami und andern Würsten, in dem nach der neuesten politischen Bezirkseinteilung aus verschiedenen Bestandtheilen des Bezirks-Commissariates der Umgebung Görz, dann der aufgelösten Bezirke St. Daniel und Ober-Keisenberg gebildeten politischen Bezirks-Idenschaft, im Wege der öffentlichen Versteigerung für das Verwaltungsjahr 1849 nach folgenden Bestimmungen in Pacht gegeben wird, wobei übrigens bemerkt wird, daß zu den in diesem Bezirke gelegenen Gemeinden Samaria und Brca di Keisenberg, und zwar zu der ersteren die Fractionen Goriani und Jaculini, und zu der letzteren die Fraction Widmarsdne zugetheilt worden sind. — 1. Die Verpachtungsoverhandlung wird nach den Bestimmungen der k. k. illyrischen Gubernial-Kundmachung ddo. 24. Juli 1848, Nr. 14589/632 auf ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungsjahr 1849 mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung gepflogen, und es wird selbe am 5. October 1848 von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags bei dieser Bezirks-Verwaltung vorgenommen. — 2. Als Ausbittelpreis wird der jährliche Pachtzins von 5622 fl. für Wein, und von 728 fl. für Fleisch festgesetzt. — 3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuchs über Gefährlichkeitsübertretungen, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefährlichkeitsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgelassen wurden, sind durch 6, auf den 3. it punct der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtunabwerber ausgeschlossen. — Über die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefälligkeitsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 4. Wer im Namen eines Anderen einen Anbot machen



Benennung der Mauthstationen.	Kategorie	Anzahl der		Ort der Versteigerung	Tag	Ausrufs- preis für ein Jahr.		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage.
		Weilen	Brücken- Stöße			fl.	kr.		
Lantschabrücke	Weg- u. Brücken- mauth	3	III	Marburger Cameral- Bezirks-Verwaltung.	6. October 1848.	6250	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung Marburg.	Bis 4. October 1848.
Epielfeld	Brückenmauth	—	III			1850	—		
Desnigbach	detto	—	I			195	—		
Marburg	Wegmauth	3	—			2500	—		
Grafertthor	detto	2	—			100	—		
Kärntnerthor	detto	1	—			1600	—		
Drauthor	Brückenmauth	—	III			4800	—		
Draubrücke									
St. Joseph	Weg- u. Brücken- mauth	3	II II	Haupt- amt Gfll.	7. October 1848.	7235	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung Marburg.	Bis 4. October 1848.
Sonobitz	detto	2	I I			5375	—		
Hohenegg	detto	2	I			4349	—		

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Marburg am 4. September 1848.

3. 1700. (3)

Nr. 6946 VIII.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird in Folge hohen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Decretes vom 9. September 1848, Z. 8345/1142, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämtliche, in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Weg- und Brückenmauthen,

und zwar für die zwei Jahre 1849 und 1850, oder für das Jahr 1849 allein, vom 1. Nov. 1848 an, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter den von der wohlhöbl. k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung unterm 30. Juni 1848, Z. 6009/820, festgestellten und durch die Amtsblätter der Laibacher Zeitung vom 18., 20. und 22. Juli 1848, Nr. 86, 87 und 88 kundgemachten Bestimmungen in Pacht gegeben werden

Benennung der Mauthstationen.	Kategorie	Anzahl der		Ort der Versteigerung.	Tag	Ausrufs- preis für ein Jahr.		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage und Stunde.
		Weilen	Brücken- Stöße			fl.	kr.		
Feistritz bei Dornegg	Weg- u. Brücken- mauth	2	I	Bez. Dbrig Adelsberg	1. October 1848	950	48	Cameral-Bezirks-Verwaltungs- Verwaltung in Laibach	2. October 1848, zwei Uhr Nachm.
Sagurie	Wegmauth	2	—		detto	detto	670		24
Planina	Wegmauth	3	—	detto	5. dto.	1114	12	Cameral-Bezirks-Verwaltungs- Verwaltung in Laibach	detto
Adelsberg	Weg- u. Brücken- mauth	1	I		detto	detto	5964		—
Präwald	Wegmauth	2	—	Bezirks- commis. Genos- senschaft.	6. dto.	15550	—	Cameral-Bezirks-Verwaltungs- Verwaltung in Laibach	detto
Senofetsch	Wegmauth	1	—		detto	detto	5300		—
Oberlaibach	Weg- u. Wasser- mauth	3	—	Cam.-Bez. Verwaltung Laibach.	29. Sept. 1848.	11312	—	Cameral-Bezirks-Verwaltungs- Verwaltung in Laibach	2. Sept. 1848, zwei Uhr Nachm.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 13. September 1848.

b) der Forderung des Chirurgen Zellaer aus dem gerichtlichen Attestate ddo. 3. September 1788, intabulato 12. Februar 1789 pr. 89 fl. 58 kr.;  
c) der Forderung aus der Abhandlung nach Franz Beneditschisch ddo. 5 März, praenot. 24. Juli 1792, und zwar rücksichtlich der Erbtheile des Vaters Johann Bapt. Beneditschisch mit 437 fl., und des Bruders Matthäus Beneditschisch mit 415 fl. 9 kr., dann rücksichtlich des 5 % Erbsteuerbetrages pr. 21 fl. 5 kr. und des Hofahrtgeldes pr. 46 fl.;

d) der Forderung des Joseph Hauptmann aus der Session ddo. 2. April, praenot. 3. August 1792, über den, von der Maria Beneditschisch, geborne Walle, ihrem Gatten Johann Bapt. Beneditschisch legitimen Fruchtgenuß pr. 2000 fl. D. W., bezüglich eines Darlehens pr. 300 fl. D. W. und eines für die Vertraud Beneditschisch, geborne Florianischisch, geleisteten Bürgschafts-Betrages von 500 fl.; endlich

e) der Forderung des Anton Paulin aus der Schuldobligation ddo. et intab. 26. Februar 1796 pr. 500 fl. hiergerichts eingebracht, und es sey die Verhandlungstagung hierüber auf den 21. December l. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzt worden.

Da der Aufenthalt der geklagten Tabulargläubiger und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben, vielleicht außer den k. k. Staaten sich befinden, so werden sie dessen mit dem Antrage verständigt, daß man denselben auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Johann Dorn von Krainburg als Curator zur Austragung dieser Rechtsache bestellt habe, und daß es den Geklagten nunmehr bevorstehe, bis zur anberaumten Tagung so gewiß hieramts zu erscheinen, oder ihre Befehle dem bestellten Curator mitzutheilen, oder aber auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigenfalls lediglich mit dem obigen Curator nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung verfahren werden wird, und sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 18. Juli 1848.

3. 1682. (2)

Nr. 2655.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Mathias Jozeg von Oberlokovitz Nr. 32, Sessionärs des Stephan Paulsch von Brezje, die executive Feilbietung der, dem Martin Blut jun. von Unterlokovitz Nr. 2 gehörigen, nahribe bei Lokovitz liegenden, dem Gute Breitenau sub Rect. Nr. 51 dienstbaren 2 Aush. Weingärten, im gerichtlichen Schätzungswerte von 150 fl. G. M., wegen schuldiger 51 fl. 8 kr. c. s. c. bewilliget, und sey zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagungen, nämlich auf den 11. October, 8. November und 6. December d. J., immer Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Pfandrealityten mit dem Beifuge angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte würden hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchvertraut und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden. Bezirksgericht Krupp am 28. August 1848.

3. 1652. (3)

Nr. 2759.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg, als Realinstanz, wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Zellouscheg und seinen gleichfalls unbekannteten Erben bekannt gemacht: Es habe Herr Valentin Pleiwitz von Krainburg, als physischer Besitzer des der Stadtkammeramtsgült Krainburg sub Rect. Nr. 62 dienstbaren, von der Corporis „Christi“ Bruderschaft erkauften, zwischen den Aekern des Hrn. Franz Mayer und der Frauen Elisabeth Stobitsch und Agnes Kapaine liegenden Ueberlandsacker Ringgruben, durch Hrn. Dr. Prieschorn die Klage auf Anerkennung des Eigenthums mittelst Erziehung des obgedachten, auf Johann Zellouscheg verewähnten Ackers hiergerichts angebracht, und es sey hierüber die Verhandlungstagung auf den 21. December l. J., Vormittags 9 Uhr hieramts angeordnet worden.

Da der Aufenthalt des Geklagten und seiner Rechtsnachfolger unbekannt ist, und da sie sich vielleicht außer den k. k. Staaten befinden, so hat dieses Gericht denselben zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Johann Dorn von Krainburg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung auszuführen werden wird.

Die Geklagten werden hievon durch dieses Edict zu dem Ende verständigt, damit sie entweder zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Befehle an die Hand geben, oder sich auch einen andern Sachwalter erwählen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten mögen, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 18. Juli 1848.

3. 1698. (1)

Nr. 2316

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird den unbekannt wo befindlichen Jur Modic, Matevz Gornik, Jur Hiti, Matevz Krašove und Jur Kočevar, oder ihren gleichfalls unbekannteten Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Anton Kočevar von Großberg die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung ihrer auf seiner, der löblichen Herrschaft Radlischeg sub Lib. Nr. 45/51, Rect. Nr. 369 dienstbaren Hube haltenden Rechte und Ansprüche, und zwar: zu Gunsten des Jur Modic ein Verjährbrief vom 22. September 1790 ob 146 fl., dann ein Schuldbrief vom 28. Mai 1796 ob 200 fl.; zu Gunsten des Matevz Gornik der Schuldbrief vom 20. März 1804 ob 43 fl. 38 kr.; zu Gunsten des Jur Hiti der Schuldbrief vom 5. Juli 1805 ob 39 fl. 40 kr.; dann zu Gunsten des Matevz Krašove der Schuldbrief vom 20. April 1808 ob 200 fl., und zu Gunsten des Jur Kočevar die Notariats-Urkunde vom 13. März 1813 ob 244 fl. 22 kr. angebracht, worüber die Tagung zur Verhandlung auf den 20. November l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Geklagten oder deren Erben unbekannt ist, hat, da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn dürften, auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Rudolph Endlicher von Schneeberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung auszuführen und entschieden werden wird.

Dieselben werden also durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbefehle an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich erachten würden, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden rechtlichen Folgen selbst beizumessen haben werden. Bezirksgericht Schneeberg am 23. August 1848.

3. 1651. (1)

Nr. 2759.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Maria Noblet von Krainburg, Universalerbin des sel. Franz Demjcher und Eigenthümerin des, zu Krainburg am obern Plage sub Cons. Nr. 122 alt und 132 neu liegenden, dem städtischen Grundbuche daselbst einkommenden Hauses, durch Hrn. Dr. Prieschorn die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung folgender, auf diesem Hause sammt dazu gehörigem Pirkachanthelle haltenden Sapposten, als:

a) der Wechselforderung des Hrn. Grafin vita levi aus dem Classifications-Urtheile ddo. 3. Jänner 1778, intab. 13 Jänner 1783, aus der 4. Classe pr. 424 fl. D. W., und jener aus der 5. Classe pr. 850 fl. D. W.;